

Kantonsratsbeschluss über die Festlegung des Ausgleichsfaktors im Finanzausgleich

Antrag vom 25. November 2013

Hartmann-Flawil / Hartmann-Walenstadt / Widmer-Mosnang

Ziff. 1: Für die Jahre 2013 bis 2016 wird der Ausgleichsfaktor auf 95 Prozent festgelegt.

Begründung:

Mit der Gutheissung von Art. 17j (neu) des II. Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz wird bei der Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleich die technische Steuerkraft der Gemeinden mitberücksichtigt. Die dabei eingesparten Mittel sollen mit einer Erhöhung des Ausgleichsfaktors von 94,5 auf 95 Prozent den ressourcenschwachen Gemeinden zugeführt werden.